



SATZUNG

Tennisclub Hochdorf e.V.

Fassung vom 2.10.1992

Stand 15. April 2011

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	3
§3	Vereinsjugendordnung.....	3
§4	Mitgliedschaft.....	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§6	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	5
§7	Mitgliedsbeiträge und Umlagen	5
§8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§9	Organe.....	7
§10	Mitgliederversammlung.....	7
§11	Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	8
§12	Vorstand	8
§13	Strafbestimmungen.....	9
§14	Kassenprüfer	9
§15	Arbeitsstunden.....	10
§16	Auflösung des Vereins	10
§17	Inkrafttreten.....	11

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 2. Oktober 1992 gegründete Verein führt den Namen

TENNISCLUB (TC) HOCHDORF e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nagold-Hochdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold Register-Nr. 268 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinsjugendordnung

1. Die Vereinsjugendordnung ist die Jugendorganisation im Tennisclub Hochdorf e.V.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

3. Für die Genehmigung oder "Änderung der Vereinsjugendordnung ist der Vorstand zuständig.

§4 Mitgliedschaft

Der Tennisclub besteht aus :

1.
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
 - (b) fördernden Mitgliedern
 - (c) jugendlichen Mitgliedern
 - (d) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sie gliedern sich in aktive Mitglieder und passive Mitglieder
3. Fördernde Nichtmitglieder sind Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Tennisclub zur Förderung von deren Belangen und Zwecken verliehen wird.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Tennisclub die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Tennisclub zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Tennisclubs verspricht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Tennisclub besonders verdient gemacht haben.

§6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Für die Mitglieder des Tennisclubs sind diese Satzung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Tennisclubs entgegensteht.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
3. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Tennisclubs zu benutzen.
5. Passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt auf den Tennisplätzen zu spielen.
Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage und anderen Einrichtungen des Tennisclubs. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
6. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Tennisanlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
 - Vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Spiel und Platzordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
 - Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen sind vom Verursacher zu ersetzen.
7. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Tennisclub zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereit halten.

§7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.

2. Als Beiträge werden erhoben:

- Aufnahmegebühren
- Jahresbeitrag
- Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.

3. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:

- Der Aufnahmebeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme
 - der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. April eines Jahres fällig
 - Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
4. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen, Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Tennisclubs verletzt.
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte gegenüber dem Tennisclub. Irgendwelche Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art, können gegenüber dem Tennisclub aus der ehemaligen Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Mitglieder, die bei Beendigung der Mitgliedschaft ein Amt inne hatten, haben unverzüglich und unaufgefordert, die ihnen anvertrauten Bar- und Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen, Geschäftsunterlagen usw. an den Vorstand herauszugeben und der Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen. Beim Ausschluss hat der Betroffene diese Verpflichtung bereits zu dem Zeitpunkt, in dem ihm der Beginn des Ausschlussverfahrens mitgeteilt wird. Gleichzeitig ruhen sämtliche Funktionen im Tennisclub.

§9 Organe

Die Organe des Tennisclubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder dem Hochdorfer Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom I. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Tennisclubs erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird

§12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer/Pressewart
- der Platz- und Gerätewart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Beisitzer (für Sonderaufgaben)

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Organe können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass Vereinsämter ehrenamtlich ausgeführt werden.

§13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§15 Arbeitsstunden

1. Über die Höhe der Arbeitsstunden wird jährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, nach Antragstellung durch den Vorstand, beschlossen.

Arbeitsstunden können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne entsprechende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr festgelegten Arbeitsstunden verbindlich.

2. Arbeitsstundenpflichtig sind Jugendliche und Erwachsene ab dem zu Beginn des Jahres vollendeten 16. Lebensjahres.

3. Nicht arbeitsstundenpflichtig sind Jugendliche unter 16. Jahre sowie passive und fördernde Mitglieder.

4. Jedes Mitglied des Tennisclubs darf für weitere Familienmitglieder Arbeitsstunden leisten.

5. Sonderregelungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Tennisclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach Einlösung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts der Stadt Nagold mit der Verpflichtung zur weiteren Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.
6. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Tennisclubs Hochdorf am 2. Oktober 1992 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.